



Deutsches
Jugendinstitut

Bernd Holthusen

(Neue) Kooperationsformen von
Kinder- und Jugendhilfe, Polizei,
Justiz – Erfolgsmodelle?

... oder ...

die offene Frage nach den
Adressatinnen und Adressaten

EREV FORUM „Jede/r braucht's – wer kann's?“ Eisenach, 16.05.2018

Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-101
Fax +49 89 62306-162

www.dji.de/FGJ3

Überblick

- **Kooperation**
 - Begriff
 - Gesetzliche Grundlagen
- **Die Adressatenperspektive:
Zwei Risikokarrieren – Beispiele aus der empirischen
Forschung**
- **Problemfelder Institutionen übergreifender Kooperation**
- **(Neue) Kooperationsformen von Polizei, Justiz, Kinder-
und Jugendhilfe und Schule: Verfahren, Konzepte,
Projekte und Programme**
- **Voraussetzungen für gelingende interinstitutionelle
Kooperation**
- **Herausforderungen**

Verständnis von Kooperation – Definition

- **„Kooperation ist ein Verfahren ... der intendierten Zusammenarbeit, bei dem in Hinblick auf geteilte oder sich überschneidende Zielsetzungen durch Abstimmung der Beteiligten eine Optimierung von Handlungsabläufen oder eine Erhöhung von Handlungsfähigkeit bzw. Problemlösungskompetenz angestrebt wird.“ (van Santen/Seckinger)**
- **Fallbezogene Kooperation / Kooperation in Gremien**

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe

- **Gesetzlicher Auftrag SGB VIII**

- § 1 SGB VIII Absatz 3:

„Jugendhilfe soll ... insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

- **Dieser umfassende Auftrag lässt sich nur erfüllen, wenn kooperiert wird.**

§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,

... § 81 SGB VIII (Fortsetzung)

5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
10. der Gewerbeaufsicht und
11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte,
12. der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Handlungsmaximen der Kinder- und Jugendhilfe

- **Freiwilligkeit**
 - Koproduktion
- **Partizipation**
- **Prävention**
- **Lebensweltorientierung**
- **Ressourcenorientierung**

- **Diese Handlungsmaximen müssen in den Kooperationsprozess eingebracht werden**
 - Auftrag und Handlungslogik der Kinder- und Jugendhilfe in andere Politik- und Praxisfelder tragen

Notwendigkeit von Kooperation

- **Komplexe Problemlagen**
 - Multiperspektivität
- **Kooperation als Antwort auf die Ausdifferenzierung sozialer Dienste**
 - Pluralisierung von Hilfsangeboten
- **Für Hilfeverläufe in der Jugendhilfe ist das Handeln anderer Institutionen, wie Schule, Gesundheitssystem, Arbeitsverwaltung, Ausländerbehörden, Polizei und Justiz ebenso relevant**
- **Neuziehung oder Auflösung der Grenzen zwischen den bisherigen Leistungs- und Ordnungssystemen**
- **Neue Herausforderungen – neue Kooperationspartner**
 - Beispiel: geflüchtete Jugendliche
 - Sicherheitsdienste, Ausländerbehörden, Dolmetscher/innen, Ehrenamtliche/Zivilgesellschaft

DJI-Projekt: Jugendliche Gewalttäter zwischen Jugendhilfe- und krimineller Karriere

- **Perspektive: Institutioneller Anteil an negativen Verläufen**
- **Paralleles Handeln der Institutionen, aber fehlende Abstimmung**
- **Aus der Adressatenperspektive viele Angebote, Maßnahmen und Sanktionen ebenso unklar wie Rollen und Zuständigkeiten**

Marlons „Risikokarriere“ (Teil I)

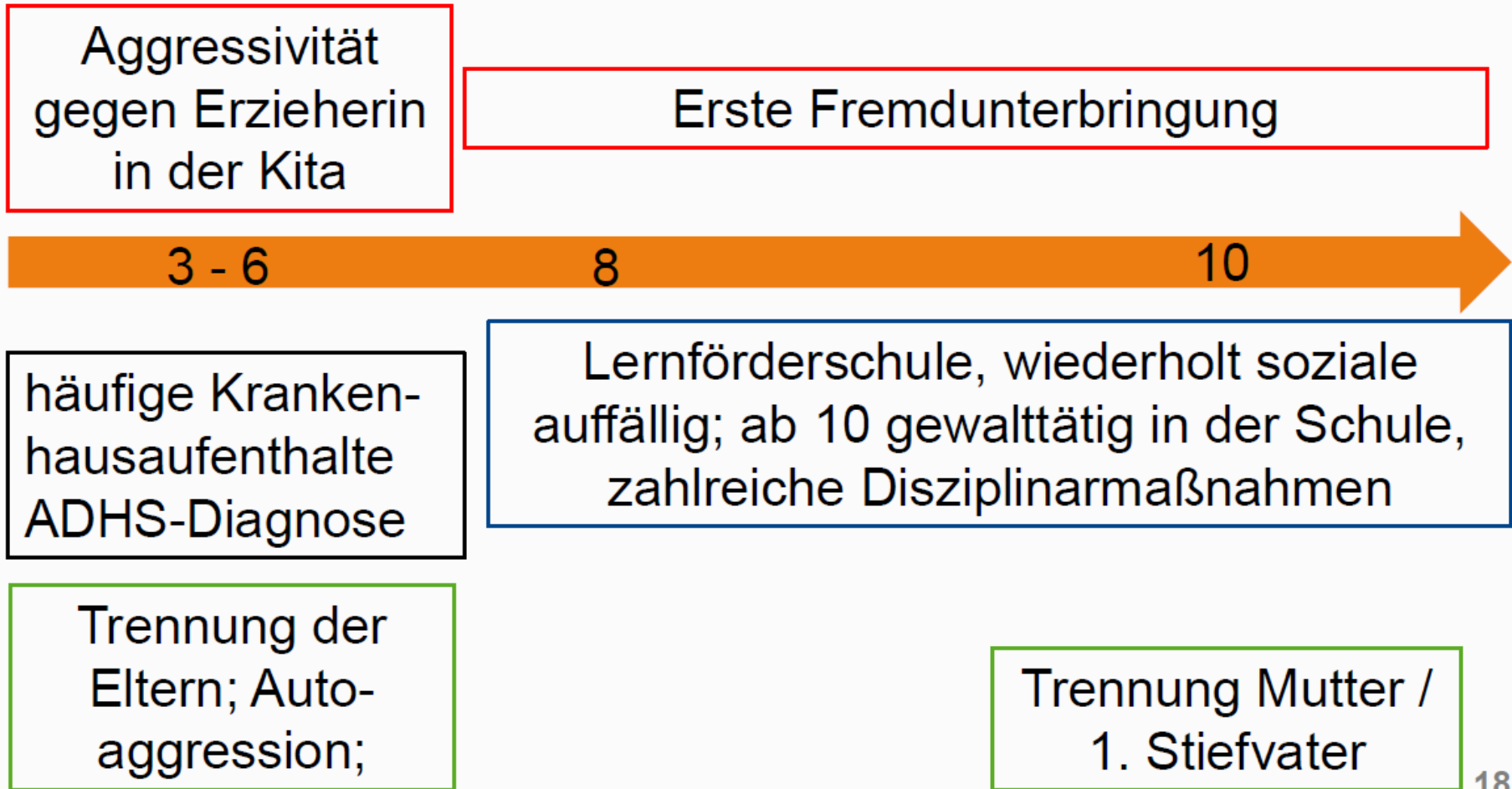


„Ja, ich bin in Berlin aufgewachsen, am Stadtrand sozusagen und ja, Grundschule besucht, mein Vater ist ja schon gegangen, als ich so vier, fünf Jahre alt war, hatte auch kaum noch Kontakt zu ihm, halt nur bei meiner Mutter aufgewachsen so. In der Grundschulzeit ging´s ganz gut, bis zur 3., 4. Klasse, dann bin ich halt mehr auffällig geworden, wegen ADS, sonst was haben sie da diagnostiziert, da wurde dann auch das Jugendamt eingeschaltet und ja, dann, meine Noten wurden halt immer schlechter ab der 3. Klasse, hab einen Schulwechsel, nee, keinen Schulwechsel, einen Klassenwechsel gehabt und ja, hab dann entsprechend dort eine Empfehlung für Hauptschule gekriegt. Und die hab ich halt zwei Wochen lang besucht, danach wurde ich dann in die Psychiatrie eingewiesen erstmal, also die wollten gucken, was ich hab, mich, mich also für unbeschulbar erklären oder eben nicht, oder ob´s noch geht...“

Marlons „Risikokarriere“ (Teil II)

„...Und dann war ich lange Zeit nicht mehr auf der Schule, äh, ja, bis 2010 oder so. Da war ich erst wieder auf ner Schule, also das war so praxis-orientierte Schule, hatte drei Tage Praktikum, zwei Tage Schule da kam ich ganz gut klar, im Praktikum hab ich halt mitgearbeitet immer, aber in der Schule, das hab ich dann wieder vernachlässigt. Und ja, dann, also in der Zeit hat auch die ganze Sache mit den, also eigentlich nach der Psychiatrie hat´s schon angefangen, dass ich angefangen hab zu trinken, da war ich so 12, 13 Jahre alt. Hab ich angefangen zu trinken, dann später auch zu kiffen. Es wurden halt mehr Drogen, in der Punk-Szene orientiert. Und dann kamen die ganzen Anzeigen, haben sich gehäuft und so. Ja, und jetzt sitze ich halt hier [JSA].“

Svens Risikokarriere (Teil I)



Svens Risikokarriere (Teil II)

Zweite Fremdunterbringung

Begleitung durch freien Träger

11-12

13

fortgesetzte Disziplinprobleme in der Schule für
Erziehungshilfe/Schulwechsel

Beteiligung an Schlägerei;
verletzt Polizist

Regelmäßiger Alkohol- und
Drogenkonsum; Diebstahl,
Körperverletzung u. Sach-
beschädigung

Kein Kontakt mehr zum
Vater; Großmutter stirbt

Svens Risikokarriere (Teil III)

Dritte Fremdunterbringung

Reißt wiederholt
aus

Begleitung freier Träger/Jugendgerichtshilfe

14

15

Ausschluss vom Unterricht

Polizeiliche Ermittlungen wg. Hehlerei und Diebstahl; werden eingestellt

Schulwechsel; Beginn Schulverweigerung, Drogen u. Alkohol

Hass auf den 2. Stiefvater

Svens Risikokarriere (Teil IV)

fliegt aus dem
Heim

Trainingswohnen

Jugendgerichtshilfe

16

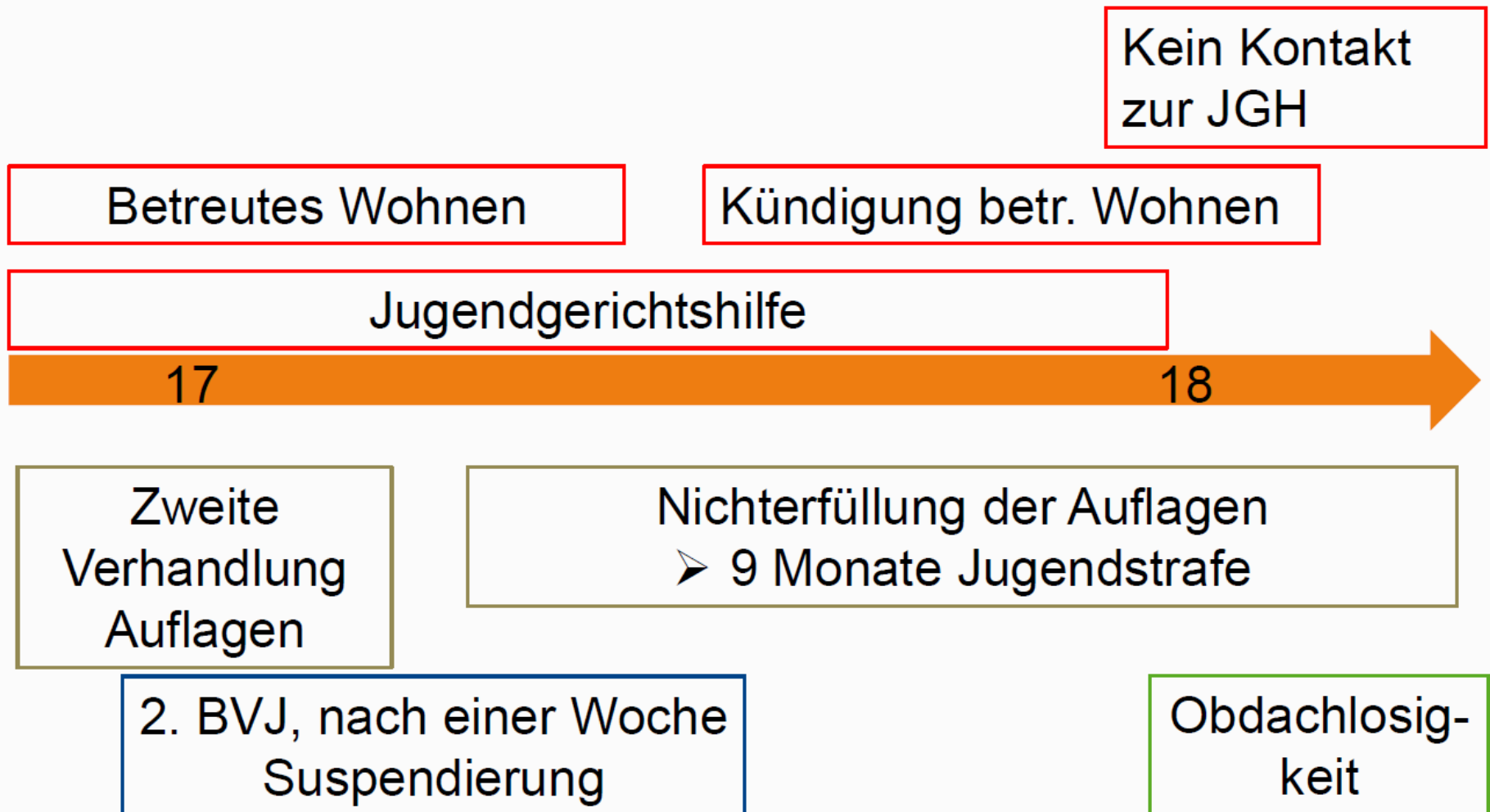
Schulabbruch

fliegt aus BVJ

1. Verhandlung; Bewäh-
rung, Sozialstunden, AAT,
Schulbesuch

Trennung vom 2. Stiefvater

Svens Risikokarriere (Teil V)



Fallbezogene Kooperation bei mehrfach auffälligen jungen Menschen – besondere Schwierigkeiten

- **Komplexität steigt mit der Zahl der beteiligten Akteure**
- **Zeitlicher Handlungsdruck**
- **Öffentliche Aufmerksamkeit**
- **„Erfahrenheit“ der Jugendlichen im Umgang mit Institutionen**

Problemfelder Institutionen übergreifender Kooperation (I)

- **Jugendhilfe und Polizei trotz allem Fortschritt oft ein schwieriges Verhältnis**
- **Kinderschutz: Vernetzung Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen**
- **Jugendhilfe und Familiengerichte: Kooperation häufig nur in Sorgerechtsfällen**
- **Jugendhilfe und Strafjustiz: Diskussion um den § 36a SGB VIII, Entspezialisierung und fallbezogene Kooperation**

Problemfelder Institutionen übergreifender Kooperation (II)

- **Kooperation mit Schule systematisch ausgebaut – aber weites Konfliktfeld**
- **Kinder- und Jugendpsychiatrie sieht sich als Abschiebebahnhof**
- **Selten und spät wird die Arbeitsverwaltung einbezogen**
- **Je schwieriger die Fälle, desto schwieriger und komplexer wird auch die Kooperation**
- **Selten systematisch im Blick: innerinstitutionelle Kooperation**

Hintergründe von Kooperationsproblemen (I)

- **Unterschiedliche Aufgaben der Institutionen**
 - Jugendhilfe: Kindeswohl und erzieherischer Bedarf
 - Schule: Bildung
 - Gesundheitswesen
 - Ärzte/Hebammen: Gesundheit
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie: seelische Gesundheit
 - Polizei/Justiz: Strafverfolgung und Gefahrenabwehr
- **Unterschiedliche Handlungslogiken**

Hintergründe von Kooperationsproblemen (II)

- **Strukturelle Unterschiede**
 - Legalitätsprinzip und Sozialdatenschutz
 - Arztgeheimnis/Schweigepflicht
 - Polizei/Justiz: zentral strukturiert, können Maßnahmen mit Zwang durchsetzen
 - Kinder- und Jugendhilfe dezentral und Subsidiaritätsprinzip, Freiwilligkeit
 - Schule: Kultushoheit der Länder, Schulpflicht
 - Ämter/Institutionen versus einzelne Akteure (z. B. : Ärzte/ Hebammen)
- **Unterschiedliche Begriffsverständnisse**

Institutionen übergreifende Kooperation – Entwicklungen

- **Zusammenarbeit der Regeldienste**
 - Z.B. in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
- **Kooperation im Kontext Kriminalitätsprävention**
 - In kriminalpräventiven Gremien (runde Tische, kriminalpräventive Räte)
 - Rundschreiben, Richtlinien, Dienstverordnungen, Rahmenkonzepten bis zu Gesetzesregelungen
 - Z. B. Polizeidienstvorschrift (PDV) 382
 - Zusammenarbeit im Rahmen von Projekten
- **Besonderes Handlungsfeld: sogenannte „Mehrfach- und Intensivtäter“**

(Neue) Kooperationsformen: Verfahren, Konzepte, Projekte und Programme (I)

- **Prävention im Team**
- **Häuser des Jugendrechts**
 - Jugendstationen in Thüringen
 - Spezialisiert auf „Intensivtäter“: Haus des Jugendrechts Köln
- **Interventions- und Präventionsprogramm (IPP) der Jugendgerichtshilfe Dresden**
- **Jugendberatungsstellen bei der Polizei in Sachsen-Anhalt**
- **Projekt Polizei Jugendhilfe Schule Nürnberg**
- **Clearingstelle – Netzwerke zu Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz**

(Neue) Kooperationsformen: Verfahren, Konzepte, Projekte und Programme (II)

- **Diversionstage in Nordrhein-Westfalen**
- **Büro für Diversionsberatung und -vermittlung in Berlin**
- **„Intensivtäter“-Listen der Polizei/Staatsanwaltschaft**
 - Täterorientierter Ermittlungsansatz
 - Gefährderansprachen
- **„Kurve kriegen“ NRW (Zielgruppe 8 – 15+ Jahre)**
- **Übergangsmangement Bewährungshilfe**
- **Behördenübergreifende Fallkonferenzen**
 - Projektförmig oder als Element von Regelpraxis
 - Diskussion Sozialdatenschutz

Fallkonferenzen in der Diskussion

- **Fallkonferenzen – offene Fragen**
 - Wer beruft ein? Wer ist verantwortlich?
 - Wird der Jugendliche/werden die Eltern beteiligt?
 - Zeitpunkt der Einberufung?
 - Sind mehrere Fallkonferenzen vorgesehen?
 - Welche Institutionen sind immer beteiligt, welche werden ggf. hinzugezogen?
 - Wer nimmt teil, die fallführende Fachkraft, Vorgesetzte, Delegierte?
 - Entstehen Doppelstrukturen?
 - Wie wird mit dem (Sozial-)Datenschutz umgegangen?
 - Wie wird Klarheit und Transparenz über die Rollen der Akteure für die Jugendlichen hergestellt?
- **Kritische Stellungnahme der DVJJ**

Kooperation – SGB VIII Reform (I)

Jugendgerichtsgesetz neu: § 37a

„§ 37a Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien

- (1) Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte können zum Zweck einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien.**
- (2) An einzelfallbezogener derartiger Zusammenarbeit sollen Jugendstaatsanwälte teilnehmen, wenn damit aus ihrer Sicht die Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 gefördert wird.“**

Quelle: RegE Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 12.4.2017

Kooperation – SGB VIII Reform (II)

Klarstellende Ergänzung im § 52 SGB VIII: ...

- a) ... Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Leistungen der Jugendhilfe“ die Wörter „oder anderer Sozialleistungsträger“ eingefügt.

Quelle: RegE Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 12.4.2017 27

Diskussion Kooperation und Datenschutz

- **Die Bedeutung der Institutionen übergreifenden Kooperation ist unstrittig.**
- **Konflikte in der fallbezogenen Kooperation**
 - „Verschiebebahnhöfe“
- **Zentraler Punkt: Sozialdatenschutz**
 - Voraussetzung für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe
 - In Absprache und mit Einwilligung der Adressatinnen und Adressaten
 - Unsicherheiten in der Fachpraxis
 - Information der Kooperationspartner über Sozialdatenschutz, damit nicht einlösbaren Erwartungen vorgebeugt werden kann.

Voraussetzungen für eine gelingende interinstitutionelle Kooperation (Santen/Seckinger)

- **Zu Beginn der Kooperation:**
 - Verständigung über gegenseitige Erwartungen, Ziele und Arbeitsformen
 - Verständigung über rechtlichen Rahmen und Ressourcen
- **Während der Kooperation:**
 - Ausbildung von Vertrauen
 - Personelle Kontinuität
 - Klärung der zeitlichen Perspektive
 - Ausbildung eines Profils des Kooperationszusammenhangs

Voraussetzungen für eine gelingende interinstitutionelle Kooperation (II)

- **... während der Kooperation:**
 - Sammlung von Informationen über Kooperationen an Informationsknotenpunkte, von denen aus Informationen auch weitergeleitet werden
 - Vermeidung von Überforderung durch überkomplexe oder zu umfangreiche Aufgaben (realistische Arbeitsplanung)
- **Ende der Kooperation:**
 - Regelmäßige Prüfung, ob die Kooperation noch notwendig ist
 - Entwicklung von Ergebnissicherungsstrategien
 - Wissensmanagement

Voraussetzungen für eine gelingende interinstitutionelle Kooperation (III)

- **Voraussetzung auf der Ebene des Individuums**
 - Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation, Kommunikationskompetenz
 - Grundkenntnisse über die Bereiche mit denen kooperiert wird
 - Wissen um Arbeitsweisen und Handlungslogiken der Kooperationspartner
 - Informationen und Wissen aus den Herkunftsorganisationen müssen von der Person weitertransportiert und vermittelt werden
 - Ergebnisse und Informationen aus dem Kooperationszusammenhang können nur durch die Vertretung selbst in die Herkunftsinstitution hineingetragen werden

Voraussetzungen für eine gelingende interinstitutionelle Kooperation (IV)

- **Voraussetzung auf der Ebene der Herkunftsorganisation**
 - Organisationen müssen vom Nutzen der Kooperation überzeugt sein, der Nutzen muss erfahrbar sein
 - Intrainstitutionelle Abstimmung
 - Institutionelle Verankerung der Kooperationsaktivitäten
 - Absicherung bei personellen Wechsel, Wissens- und Informationsmanagement
 - Bereitstellung der notwendigen Ressourcen für die Kooperation
 - Vermeidung einer Individualisierung der Kooperationsbeziehungen
 - Systematische Rückkopplungsprozesse zwischen Kooperationszusammenhang, kooperierenden Personen und der Organisation
 - Kooperationsergebnisse akzeptieren und berücksichtigen

Herausforderungen (I)

- **Abbau von Nicht-Wissen über andere Kooperationspartner**
 - Wissen um Verfahren und Handlungslogiken
- **Verankerung von Kooperation in den Ausbildungsgängen**
- **Nutzung der Wechselwirkung von Kooperation in Gremien und fallbezogener Kooperation**
- **Zeitressource für Kooperation in den Stellenbeschreibungen**

Herausforderungen (II)

- **Regelmäßiger Austausch und interdisziplinäre Fortbildungen**
- **Vermittlung von Kooperationsvereinbarungen/ -richtlinien in die Institutionen hinein**
- **Evaluation zur Weiterentwicklung der Fachpraxis**
- **Weiterentwicklung der Kooperation durch regelmäßige Reflexion**
- **Gesetzliche Verankerung von Kooperation**
 - Klarheit über Datenschutzregelungen
- **Kooperation benötigt Ressourcen**
 - Risiko: unstetige, unsichere Finanzierungsbedingungen

... und die Adressatinnen und Adressaten ? (I)

- **Gefahr interinstitutioneller Kooperation: Kooperation der Expertinnen und Experten unter sich – die Perspektive der Adressatinnen und Adressaten tritt in den Hintergrund**
- **Durch Überbetonung der persönlichen Beziehungen in Kooperationen, können dysfunktionale Effekte zum Nachteil der Adressatinnen und Adressaten eintreten**
- **Soziale Dienstleistung ist eine koproduktive gemeinsam erbrachte Leistung von Fachkräften und Jugendlichen**
- **Jugendliche konstruieren ihre eigene Wirklichkeit**

... und die Adressatinnen und Adressaten ? (II)

- **Informiertheit der Jugendlichen über Kooperation**
 - Transparenz herstellen
 - Beispiel eines „institutionenerfahrenen“ Jugendlichen: Kevin
- **Die Sichtweise der Jugendlichen in den Diskurs der institutionenübergreifenden Kooperation einbringen**
 - Die Stimme der Adressatinnen und Adressaten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

www.dji.de
www.dji.de/FGJ3
holthusen@dji.de